

Motion 1

Parolenfassung Eidg. Abstimmung vom 3. März 2013

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Einfaches Mehr

REFERENDUMSTEXT

Art. 115a Familienpolitik

1. Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
2. Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Die Kantone sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.
3. Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fest.

Art. 116 Abs. 1 und 2

1. Aufgehoben
2. Der Bund kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

Motion 2



Parolenfassung Eidg. Abstimmung vom 3. März 2013

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Einfaches Mehr

ANTRAG

Hiermit beantrage ich, eine Parole zum obligatorischen Referendum bzgl. Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) zu fassen.

Siehe <http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/cr/2009/20092763.html>

Motion 3



Parolenfassung Kantonale Vorlage

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Einfaches Mehr

ANTRAG

Hiermit beantrage ich, eine Parole zur kantonalen Vorlage bzgl. A1-Zubringer in Lenzburg eine Parole zu fassen.

Siehe <http://tinyurl.com/azv6syd>

Motion 4

Antrag auf Statuenänderung

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Zweidrittelmehrheit

ALTER TEXT

Art. 5 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus der Piratenpartei Aargau erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze über den Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz auf Antrag des Vorstands der Piratenpartei Aargau.

NEUER TEXT

Art. 5 Ausschluss

1. **Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet gemäss Artikel 16, Absatz 2 der Statuten der Piratenpartei Schweiz das Piratengericht auf Antrag des Vorstandes der Piratenpartei Schweiz.**

BEGRÜNDUNG

Übernahme Regelung aus den Statuten der PPS

Motion 5

Antrag auf Statuenänderung

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Zweidrittelmehrheit

ALTER TEXT

1. Unter dem Namen «Piratenpartei Aargau», abgekürzt «PPAG», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Aarau AG.
2. Die Piratenpartei Aargau ist eine kantonale Sektion der Piratenpartei Schweiz gemäss deren Statuten Art. 20ff.

NEUER TEXT

1. Unter dem Namen «Piratenpartei Aargau», abgekürzt «PPAG», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Aarau AG.
2. Die Piratenpartei Aargau ist eine kantonale Sektion der Piratenpartei Schweiz gemäss deren Statuten Art. 20ff.
3. **Diejenigen Artikel der Statuten der PPS, welche Gebietsparteien betreffen, werden als übergeordnetes Recht anerkannt.**

BEGRÜNDUNG

Ist gemäss den Statuten der PPS so gefordert

Motion 6

Antrag auf Statuenänderung (Artikel 14)

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Zweidrittelmehrheit

ALTER TEXT

1. Die Piratenpartei Aargau wird durch Transferzahlungen der Piratenpartei Schweiz und Spenden finanziert.
2. Es werden keine Mitgliederbeiträge durch die Piratenpartei Aargau erhoben.

NEUER TEXT

1. **Die Piratenpartei Aargau finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Transferzahlungen der Piratenpartei Schweiz.**
2. **[aufgehoben]**

BEGRÜNDUNG

Finanzordnung der PPS

Motion 7

Antrag auf Statuenänderung Artikel 2 (redaktionell)

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Zweidrittelmehrheit

ALTER TEXT

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen, Artikel 2 Zweck

1. Die Piratenpartei Aargau hat zum Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung im Kanton Aargau Einfluss zu nehmen.
2. Die Piratenpartei Aargau will die Volksbildung in diesen Bereichen und die Teilnahme am demokratischen politischen Prozess fördern. Zu diesem Zweck kann die Piratenpartei Aargau mit gleichgesinnten Organisationen zusammenarbeiten.
3. Die Ziele der PPAG umfassen insbesondere:
 1. den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern
 2. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken
 3. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur
 4. einen transparenten Staat zu fördern
 5. die Einschränkung von schädlichen Monopolen
 6. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
 7. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
 8. für einen laizistischen Kanton Aargau eintreten

NEUER TEXT

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen, Artikel 2 Zweck

1. Die Piratenpartei Aargau hat zum Zweck **(.)** die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung im Kanton Aargau Einfluss zu nehmen.
2. Die Piratenpartei Aargau will die Volksbildung in diesen Bereichen und die Teilnahme am demokratischen **()** politischen Prozess fördern. Zu diesem Zweck kann die Piratenpartei Aargau mit gleichgesinnten Organisationen zusammenarbeiten.
3. Die Ziele der PPAG umfassen insbesondere:
 - a. **die Förderung des freien Zugangs zu Wissen und Kultur**
 - b. **den Schutz der Privatsphäre und die Stärkung der informationellen Selbstbestimmung der Bevölkerung**
 - c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur
 - d. **die Förderung von Transparenz im Staatswesen**
 - e. die Einschränkung von schädlichen Monopolen
 - f. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

g. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

h. die konsequente Umsetzung der Trennung von Kirche und Staat

BEGRÜNDUNG

Redaktionelle Änderungen

Motion 8

Antrag auf Statuenänderung (redaktionell)

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Zweidrittelmehrheit

ALTER TEXT

Kapitel 2, Artikel 3 Arten von Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Piratenpartei Aargau sind:
 1. natürliche Personen, die nachfolgend als Piraten bezeichnen werden;
 2. juristische Personen, die nachfolgend als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden.
2. Alle Mitglieder der Piratenpartei Aargau sind zugleich Mitglieder der Piratenpartei Schweiz.
3. Ein Mitglied der Piratenpartei Aargau kann nicht zugleich ein Mitglied einer anderen kantonalen Sektion sein.
4. Bei Bedarf können Bezirkssektionen gegründet werden.

NEUER TEXT

Kapitel 2, Artikel 3 Arten von Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Piratenpartei Aargau sind:
 1. natürliche Personen, die nachfolgend als Piraten bezeichnen werden;
 2. juristische Personen, die nachfolgend als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden.
2. Alle Mitglieder der Piratenpartei Aargau sind zugleich Mitglieder der Piratenpartei Schweiz.
3. Ein Mitglied der Piratenpartei Aargau kann nicht zugleich ein Mitglied einer anderen kantonalen Sektion sein.
4. Bei Bedarf können **Gebietssektionen** gegründet werden.

BEGRÜNDUNG

Lokale Sektionen erhalten oft Informationen der jeweils zuständigen Verwaltung. Um mehr Einfluss auf das lokale Geschehen nehmen zu können und die Mitglieder vor Ort direkt einzubinden, ist es sinnvoll, auch lokale Sektionen gründen zu können.

Motion 9

Antrag auf Statuenänderung (redaktionell)

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Zweidrittelmehrheit

ALTER TEXT

Kapitel 2, Artikel 4 Ein- und Austritt

1. Pirat bei der Piratenpartei Aargau kann jede natürliche Person werden, welche die Grundsätze sowie die Statuten der Piratenpartei Schweiz und der Piratenpartei Aargau anerkennt.
2. Mitgliedsorganisation bei der Piratenpartei Aargau kann jede juristische Person werden, dessen Grundsätze den Zwecken der Piratenpartei Schweiz und der Piratenpartei Aargau nicht widersprechen.

NEUER TEXT

Kapitel 2, Artikel 4, Ein- und Austritt

1. Pirat bei der Piratenpartei Aargau kann jede natürliche Person werden, welche die Grundsätze sowie die Statuten der Piratenpartei Schweiz und der Piratenpartei Aargau anerkennt.
2. Mitgliedsorganisation bei der Piratenpartei Aargau kann jede juristische Person werden, **deren** Grundsätze den Zwecken der Piratenpartei Schweiz und der Piratenpartei Aargau nicht widersprechen.

BEGRÜNDUNG

Redaktionelle Änderung

Motion 10

Antrag auf Statuenänderung

Eingereicht von Christian Tanner im Namen des Vorstands

Wahlmodus: Zweidrittelmehrheit

ALTER TEXT

Kapitel 3, Artikel 9, Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Piratenpartei Aargau zusammen und besteht aus:
 1. PräsidentIn;
 2. VizepräsidentIn;
 3. AktuarIn;
 4. SchatzmeisterIn;
 5. BeisitzerInnen.
2. Ämterkumulation ist zulässig.
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. Der Präsident wird von der Piratenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

NEUER TEXT

Kapitel 3, Artikel 9, Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Piratenpartei Aargau zusammen und besteht aus:
 1. **Einer Präsidentin oder einem Präsidenten;**
 2. **bis zu vier Vizepräsidentinnen und / oder Vizepräsidenten**
 3. **[aufgehoben]**
 4. **[aufgehoben]**
 5. **[aufgehoben]**
2. **Die Funktionen**
 1. **AktuarIn**
 2. **SchatzmeisterIn**

werden entweder durch designierte Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten oder durch den Vorstand in Globo wahrgenommen

3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Piratenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

BEGRÜNDUNG

Die Flexibilität und Handlungsfähigkeit des Vorstandes wird gestärkt.

Die Funktion «BeisitzerIn» als VertreterIn der Basis im Vorstand ist in der Piratenpartei Aargau nicht notwendig, da die Mitglieder an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und ihre Anliegen auf den verschiedensten Wegen jederzeit einbringen können.